

Recht

Richtig vererben

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar wird es teurer Immobilien zu vermachen

NACHGEFRAGT

Schlupflöcher werden nun geschlossen

Jan-Hendrik Frank ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Wiens, Frank und Partner, die sich unter anderem auf Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht spezialisiert hat. Mit ihm sprachen wir über den neuen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts.



J.-H. Frank, Rechtsanwalt

Herr Frank, das Bundesverfassungsgericht hat das Erbschaftssteuerrecht für verfassungswidrig erklärt. Wird das Familienhäuschen im Erbfall nun kräftig besteuert?

Zunächst einmal ändert die Entscheidung

nichts an der Wirksamkeit des noch geltenden Rechts. Allerdings haben die Richter den Gesetzgeber aufgefordert, das Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz bis Ende 2008 neu zu fassen. Vertreter aller Parteien machten aber deutlich, dass das Familienhäuschen auch in Zukunft gesichert werden soll.

Mancher Immobilienbesitzer denkt jetzt über eine Schenkung nach.

Bei größerem Immobilienbesitz kann die Schenkung sehr interessant sein. Allerdings sollte der Schritt gut überlegt werden, weil man sein Eigentum aus der Hand gibt. Leider weiß man nie, wie sich das Verhältnis zum Beschenkten entwickelt. Das oftmals vorbehaltene Wohnrecht oder Nießbrauchsrecht für den schenkenden Senior kann möglichen Schaden nur begrenzen, nicht verhindern. Eigentümer eines kleinen Familienhäuschens müssen ohnehin keine hohe Steuer befürchten. Sie sollten ihr Eigentum daher nicht ohne guten Grund verschenken.

Viele Leute ärgern sich, dass sie bald für etwas Steuern zahlen sollen, was derzeit steuerfrei ist. Mit Recht?

Mancher Vermögende hat seinen Besitz durch harte Arbeit erworben und hohe Steuern auf die Einkünfte gezahlt. Der Wunsch, dieses Vermögen auf die Kinder ungeschmälert weiter zu geben und der Ärger, dass bereits besteuertes Geld nochmals besteuert wird, ist verständlich. Allerdings gibt es immer mehr Erben, die mit ihrem Reichtum wenig Sinnvolles anzufangen wissen. Hier wäre es gerecht, die Erben durch Erhebung einer angemessenen Steuer zur Finanzierung des Sozialstaates heran zu ziehen. Von dem Gemeinwohl profitiert letztlich auch der Erbe.

Die Große Koalition will die Erbschaftssteuer grundsätzlich reformieren. Wird Erben gerechter?

Das derzeitige Steuerrecht nutzen gut beratene Vermögende, um Vermögen ganz oder nahezu steuerfrei auf ihre Kinder zu übertragen – die Erbschaftssteuer wird daher vielfach auch Dummensteuer genannt. Viele Schlupflöcher werden nun geschlossen. So gesehen wird es gerechter. Allerdings ist zu befürchten, dass einzelne Gruppen in Zukunft wesentlich höhere Steuern zahlen müssen, etwa nicht verheiratete Paare.

Interview: Andrea Mertes

BUCHTIPP



MIT VERSTAND SCHENKEN: Um Erbschaftssteuern zu sparen, verschenken viele Menschen bereits zu Lebzeiten Grundbesitz an ihre Kinder und Enkelkinder. Doch diese Entscheidung ist nicht frei von Risiken. Im Buch, das bereits die Änderungen des Bewertungsgesetzes vom 1.1.2007 berücksichtigt, geht es um wichtige Grundlagen des Erb- und Steuerrechts sowie die Vor- und Nachteile einer Übertragung. (hug.) Günter Mayer: *Soll ich mein Haus übertragen?* Walhalla Verlag, Berlin 2007, 144 S., 11,50 Euro.



AP/MICHAEL PROBST

Verfassungswidrig: Bisher mussten die Erben von Immobilien vergleichsweise wenig Steuern zahlen. Das soll sich nun ändern.

VON ANDREA MERTES

Deutschlands Erbengeneration ist in heller Aufregung. Das Bundesverfassungsgericht hat Ende Januar in einem viel beachteten Urteil mitgeteilt, dass das bislang geltende Erbschafts- und Schenkungsgesetz verfassungswidrig sei (www.bundesverfassungsgericht.de/aktuell.html). Pech für die Erben von Häusern, Wohnungen und Grundstücken, die bisher kaum Angst vor dem Fiskus haben mussten. Schließlich war die Berechnung der Erbschaftssteuer bis heute sehr erbenfreundlich. Nach geltendem Recht wurden Immobilien – ebenso wie Betriebsvermögen und landwirtschaftliche Flächen – weit unterhalb ihres tatsächlichen Marktwertes besteuert, nämlich nur mit 50 bis 60 Prozent dieses Wertes. Sparbücher und Aktien hingegen gehen nach ihrem aktuellen Wert in die Erbschaftssteuer ein. Gleiches Recht für alle, fordert das Bundesverfassungsgericht nun.

Das Urteil erwischt das Häuslebauer-Land an seiner empfindlichsten Stelle: 200 Milliarden Euro werden hierzulande nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde jedes Jahr vererbt oder verschenkt, die Hälfte davon in Form von Immobilien. Doch mit den Privilegien des Immobilienerbes ist es offensichtlich bald vorbei. „Oma ihr klein Häuschen“ dürfte zwar auch weiterhin steuerfrei vererbt werden – doch bei wertvolleren Immobilien werden die

sächlichen Marktwertes besteuert, nämlich nur mit 50 bis 60 Prozent dieses Wertes. Sparbücher und Aktien hingegen gehen nach ihrem aktuellen Wert in die Erbschaftssteuer ein. Gleiches Recht für alle, fordert das Bundesverfassungsgericht nun.

Das Urteil erwischt das Häuslebauer-Land an seiner empfindlichsten Stelle: 200 Milliarden Euro werden hierzulande nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde jedes Jahr vererbt oder verschenkt, die Hälfte davon in Form von Immobilien. Doch mit den Privilegien des Immobilienerbes ist es offensichtlich bald vorbei. „Oma ihr klein Häuschen“ dürfte zwar auch weiterhin steuerfrei vererbt werden – doch bei wertvolleren Immobilien werden die

Erben künftig tiefer in die Tasche greifen müssen. Bis Ende 2008 muss sich der Gesetzgeber eine Lösung einfallen lassen, fordert das Bundesverfassungsgericht, um die Berechnung der Erbschaftssteuer transparenter zu machen. Für manchen Immobilienbesitzer, der sein Eigentum an die Nachkommen weiterreichen möchte, stellt sich nun die Frage, ob er Haus und Besitz vorzeitig auf Ehepartner oder Nachwuchs übertragen soll. Ist es sinnvoll, bereits jetzt seine Immobilie zu verschenken, um Steuervorteile zu sichern? Wann lohnt sich eine vorgezogene Schenkung von Vermögen? Wie hoch sind die Freibeträge? Und: Kann man sein Vermögen bei Bedarf trotz Schenkung zurückbekommen? Wir geben Antworten auf diese Fragen.

GESCHENKT

Weshalb ist das Erbschaftssteuerrecht verfassungswidrig?

Das geltende Recht verstößt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil Immobilien oder Betriebsvermögen im Erbfall günstiger besteuert werden als Wertpapiere oder Bargeld. Eine Bevorzugung, die im Hinblick auf den Schutz der Ehe und Familie gerechtfertigt wäre. Tatsächlich führt diese Bevorzugung aber dazu, dass Vermögende, die gezielt in Immobilien investieren, weniger oder gar keine Steuern zahlen müssen. Damit werden sie ohne wirklichen Grund bei der Besteuerung besser behandelt. Ziel ist es, künftig für jedes Erbe den objektiven Verkehrswert festzusetzen. Die Politik ist aufgefordert, dazu bis zum 31. Dezember 2008 neue, einheitliche Bewertungsmaßstäbe zu schaffen, die sich am Marktwert orientieren müssen. Die Vermögensbewertung ist die Grundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wer bekommt eigentlich die Erbschaftssteuer?

Die Länder. 2006 betrug die Einnahmen knapp vier Milliarden Euro. Die Steuersätze sind nach dem Erbschaftssteuergesetz in drei Steuerklassen unterteilt (§ 19 ErbStG). Je nach Steuerklasse und Höhe der Erbschaft werden sieben bis 50 Prozent des Erbes versteuert. Allerdings gelten je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedliche Freibeträge.

Welche Freibeträge sind dies genau?

Wie gesagt ist der Verwandtschaftsgrad ausschlaggebend für die Freibeträge im Erbschaftssteuerrecht. Den höchsten Freibetrag können mit 307 000 Euro Ehegatten gel-

tend machen. Für Kinder gibt es 205 000 Euro pro Elternteil, für Enkel 51 200 Euro und für Nichten und Neffen 10 300 Euro. Schlecht sieht es hingegen für nichteheliche Lebenspartner aus, die gerade mal 5 200 Euro steuerfrei erhalten. Die Freibeträge hat Karlsruhe übrigens nicht beanstandet. Das Gericht mahnt vielmehr eine realistische Ermittlung des Immobilienwerts an.

Worauf sollte ich als Immobilienbesitzer achten?

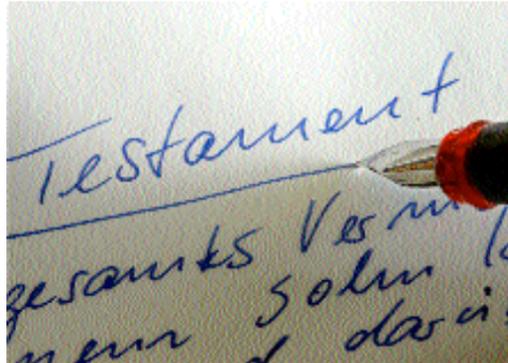
Wer Immobilien zu vererben hat, sollte die Entwicklung in den nächsten Monaten genau beobachten und die derzeit noch vorhandene Schonfrist nutzen. Ob die Neuregelung wirklich erst Ende 2008 kommt ist fraglich, denn der Gesetzgeber könnte durchaus auch früher tätig werden. Bestehende Testamente und Erbverträge sollten mit einem Fachmann, zum Beispiel einem Fachanwalt für Erbrecht, besprochen werden.

Wann ist eine Schenkung sinnvoll?

Innerhalb der gesetzlichen Familie lohnt sich eine Schenkung erst bei großem Vermögen – die Freibeträge für Ehepartner und Kinder liegen ja bereits im sechsstelligen Bereich. Lohnenswert kann eine Schenkung zum Beispiel unter nichtehelichen Lebenspartnern sein, weil hier die Freibeträge so niedrig liegen, dass schnell Steuern anfallen. Derjenige, der beschenkt wird, kann ebenso wie derjenige, der etwas erbt, einen persönlichen Freibetrag anrechnen, bevor er Steuern zahlen muss.

Kann eine Schenkung auch Risiken bergen?

Es gibt zwei Haken an der Sache: Sein Vermögen bereits zu



DPA/HANS WIEDL

Testament: Bei kleinem Vermögen muss es keine Schenkung sein.

Lebzeiten zu verschenken, erfordert viel Vertrauen unter den Beteiligten. Dennoch sollte der Schenker immer auch an die eigene Absicherung denken, etwa in Form des so genannten Nießbrauchs an der Immobilie. Zweitens: Persönliche Freibeträge können nur alle zehn Jahre einmal angerechnet werden. Schenkt jemand also seinem Kind heute 200 000 Euro (zum Beispiel in Form einer Immobilie), dann zahlt es darauf zwar keine Schenkungssteuer. Dabei bleibt es aber nur, wenn der Schenker nach der Schenkung noch zehn weitere Jahre lebt. Erst dann bleibt die Summe steuerlich unberücksichtigt. Stirbt er vorher, werden der ererbte Betrag und der vorher geschenkte Betrag zusammen gerechnet. Im Zweifelsfall sollte man sich die Vor- und Nachteile einer Schenkung durch einen Steuerberater ausrechnen lassen.

Kann ich selbst ermitteln, ob meine Familie von der Neuregelung betroffen ist?

Ja. Eine grobe Einschätzung können Sie in drei Schritten

TESTAMENT

Handschriftliches Testament:

Das Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Der Tag, Monat und das Jahr der Errichtung sowie der Ort, an dem das Testament niedergeschrieben wurde, sollten enthalten sein. Von Vorteil ist eine Überschrift wie „Dies ist mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“. Bei Ehegatten schreibt ein Partner mit der Hand und unterschreibt, der andere unterschreibt ebenfalls, am besten mit dem Zusatz „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Notarielles Testament:

In notarieller Form können insbesondere Minderjährige ab 16 Jahren, Lese- und Schreibunkundige sowie Blinde ein Testament errichten. Ein notarielles Testament wird automatisch in amtliche Verwahrung genommen, es kann unter Umständen im Erbfall einen Erbschein ersetzen.

Bürgermeistertestament:

Ist zu befürchten, dass der Erblasser stirbt, bevor ein Notar hinzugezogen werden kann, kann das Testament vor dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Erblasser gerade aufhält, erklärt und schriftlich festgehalten werden. Bei der Beurkundung müssen zwei Zeugen anwesend sein.

Drei Zeugen-Testament:

Droht der Erblasser zu sterben, bevor ein Notar erscheinen kann, ist neben dem Bürgermeistertestament auch eine mündliche Erklärung vor drei Zeugen möglich. Allerdings darf keiner der Zeugen im Testament bedacht werden.

Seetestament:

Wer sich während einer Seereise an Bord eines Schiffes auf hoher See befindet, kann sein Testament mündlich vor drei Zeugen errichten. Sodann muss eine Niederschrift aufgenommen werden.

URTEILE

GRUNDSATZURTEIL: Die Erbschaftssteuer ist in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig. Dies ist die Kernbotschaft des Urteils vom Bundesverfassungsgericht, das Ende Januar veröffentlicht wurde. Nach dem Willen der Richter müssen Erbschaftssteuern künftig bei allen Vermögensarten auf der gleichen Berechnungsgrundlage ermittelt werden, damit z.B. Erben von Barvermögen und Aktien nicht mehr gegenüber Immobilien-Erben benachteiligt sind. Die Verfassungsrichter sahen in dem bisherigen Verfahren, wie der Wert von Immobilien und Betriebsvermögen ermittelt wird, den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Außerdem führe das Berechnungsverfahren zu willkürlichen Ergebnissen. Bei Immobilien, Betriebsvermögen und landwirtschaftlichen Flächen liege der errechnete Wert in aller Regel weit unter dem tatsächlichen Verkehrswert. In Zukunft müssen alle ererbten Vermögen nach dem Verkehrswert berechnet werden. Die Neuregelung, die der Gesetzgeber bis Ende 2008 finden muss, darf Erben verschiedener Vermögensarten im zweiten Schritt wieder steuerlich begünstigen, wenn dafür „ausreichende Gemeinwohlgründe“ vorliegen. Eine Steuererhöhung forderte das Gericht nicht. (BVerfG 1 BvL 10/02)

SCHENKUNG: Wer zu Lebzeiten schenkt, überlegt es sich möglicherweise noch einmal anders – aber dann kann es zu spät sein. Im folgenden Fall hatte eine schwer kranke Frau ihrem Betreuer ein Geldgeschenk von 18 500 Euro gemacht, war jedoch später von dem Mann enttäuscht und forderte das Geld zurück. Pech für sie: Das Landgericht Coburg wies die Klage nach der Vernehmung mehrerer Zeugen ab. Die Richter sahen es nicht als erwiesen an, dass der Bedachte gegen die Zuwendung verbundene Auflagen verstoßen hatte. Im Beisein von Bankmitarbeitern habe die Klägerin dem Beklagten das Sparbuch überreicht und gesagt, er solle das Geld sinnvoll verwenden und nicht verschleudern. An weitere Bedingungen, zum Beispiel einen Hausbau, habe sie das Geschenk nicht geknüpft. (LG Coburg, 21 O 535/06)

VERZICHT: Sozialhilfeempfänger dürfen nach einem Urteil des Landgerichts Aachen auf eine Erbschaft verzichten, selbst wenn sie damit die Möglichkeit ausschlagen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Das Amtsgericht Heinsberg hatte einer 44-Jährigen einen Erbschein verweigert, nachdem sie den Nachlass ihres Vaters zu Gunsten ihrer Mutter und ihrer beiden Geschwister ausgeschlagen hatte. Es gebe keinen Zwang, ein Erbe zu akzeptieren, urteilte dagegen das Landgericht. (LG Aachen, Az: 7 T 99/04)

PFLICHTTEIL: Kinder gehen im Erbfall grundsätzlich nicht leer aus. Das entschied das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Selbst bei einer Entfremdung dürfen Eltern den Nachwuchs nicht abstrafen, indem sie die Kinder enterben, entschied



DDP/THEO HEIMANN

Pflichtteil: Kinder gehen nie leer aus.

das Bundesverfassungsgericht. Denn das Pflichtteilsrecht sei Ausdruck einer Familiensolidarität. Allerdings gibt es dafür Grenzen: Wenn ein Kind der Mutter oder dem Vater Gewalt antut, ihnen sogar nach dem Leben trachtet, kann der Pflichtteil entzogen werden. (BVerfG, 1 BvR 1644/00)

KONTAKT

Redaktion: Raufeld Medien, Mehringdamm 57, 10961 Berlin, Tel. 050/69 56 65 0, Fax 050/69 56 65 20, E-Mail: info@raufeld.de